PUBLICANDUM.

IN denen in der hiesigen Provinz behörig publicirten und republicirten Königl. Edicten de Datis Berlin den 19. Novemb. 1769. und 11. Julii 1775. ist alles schiessen in den Städten und Dörffern bey 50. Rthlr. straffe verboten worden.

Dem ohnerachtet muss man misfällig vernehmen, dass die sprengung des harten, und festen Block Holtzes auch Wurtzeln oder Enden von Bäumen mit Pulver in den hiesigen Städten und Dörfern noch überall üblich sey.

Da aber diese Sprengung mit Pulver eben so gefährlich wie das Schiessen ist, und dadurch leicht Brand entstehen kann; so wird hiemit festgesezt, dass künftig alle diejenige, so sich unterstehen werden, dergleichen Blöcke oder so genannte Boxen in den Städten und Dörffern auch sonsten nahe bey Häusern und Scheunen durch Pulver zu Sprengen, nicht allein in jene Edictmässige strafe von 50 Rthlr. genommen, sondern auch wenn dadurch Brand entstehet, für den dadurch verursachten Schaden haften, und solchen aus eigener Mitteln ersetzen, auch befundenen Umständen nach am Leibe bestrafet werden sollen; Wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Geldern den 12. july 1792.

Königl. Preuss. Landes Administrations Collegium des Herzogtums Geldern.

v. Plessmann. Frh. v. Wymar. Heinius. Neuhaus. Peell.

Lehnhoff.